

Seite Nr. 19

Vereinbarung über den langfristigen Nutzungsverzicht („Altholzinselvertrag“)

zwischen dem

Finanzdepartement Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald

und der

Ortsbürgergemeinde Wohlen (Waldeigentümerin)

Über nachfolgend beschriebene Waldflächen wird für Massnahmen zugunsten des Naturschutzes im Wald gestützt auf Art. 18c NHG, § 40 Abs. 3 lit. c BauG und § 14a NLD folgende Vereinbarung getroffen:

1. Waldfläche: (vergleiche 2 Planbeilagen M 1: 5'000 datiert vom 27.11.1997)

Gemeinde	Parz.-Nr.	Lokalname	Koordinaten	Haupt - Baumarten	Alter	Status *	Fläche (ha)
Wohlen	707	Rebhau	662 000 / 247 100	<u>Buchen</u> , Eichen, anderes Laubholz	(70-) 110 J	NkB im Wald	3.39
Wohlen	2543	Chintis	664 800 / 245 800	<u>Buchen</u> , Eichen, Föhren	110	NkB im Wald	2.20
Total							5.59

Anteil am Wald-
eigentum

2.5 %

* Legende:

- NkB: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss Richtplan)

2. Ziel:

Auf den bezeichneten Waldflächen (Altholzinseln) sollen natürliche, von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin:

- Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldflächen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume sind im Wald zu belassen.
- Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichneten Waldflächen.
- Eingriffe zur Abwehr von Gefahren (z.B. entlang von Wald- und Fusswegen) erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes.

4. Pflichten des Kantons:

Die Waldeigentümerin erhält vom Kanton einen Beitrag für den in dieser Vereinbarung festgelegten Nutzungsverzicht. Der Beitrag für die ganze Vertragsdauer wird pauschal auf



festgelegt und umfasst den Bundes- sowie den Kantonsbeitrag. Die Auszahlung erfolgt einmalig oder in Tranchen nach Massgabe der budgetierten Mittel anfangs 1998.

5. Rückforderung des Beitrages:

Die Rückforderung des Beitrages im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6. Dauer der Vereinbarung:

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren. Die Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung erfolgte am 1. Dez. 1997.

7. Weitere Bestimmungen:

- Rechte Dritter werden durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzzieles Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.
- Die Entschädigung für den Nutzungsverzicht ist in die Forstreserve einzulegen und darf nur im Rahmen der Bestimmungen über die Forstreserve verwendet werden.
- Die Rückforderung der Entschädigung im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

Die beigehefteten 2 Pläne M 1: 5'000, datiert vom 27.11. 1997 sind verbindliche Bestandteile des Vertrages.

Aarau, 15.12.97

Finanzdepartement Aargau
Abteilung Wald

Der Kantonsoberrichter:

H. Kasper
Dr. H. Kasper

Wohlen, 15.12.97

Ortsbürgergemeinde Wohlen

Der Gemeindeammann:

P. H. ...
Der Gemeindeschreiber:
B. ...



Beilage:

- Rechtsgrundlagen

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Waldeigentümerin
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald

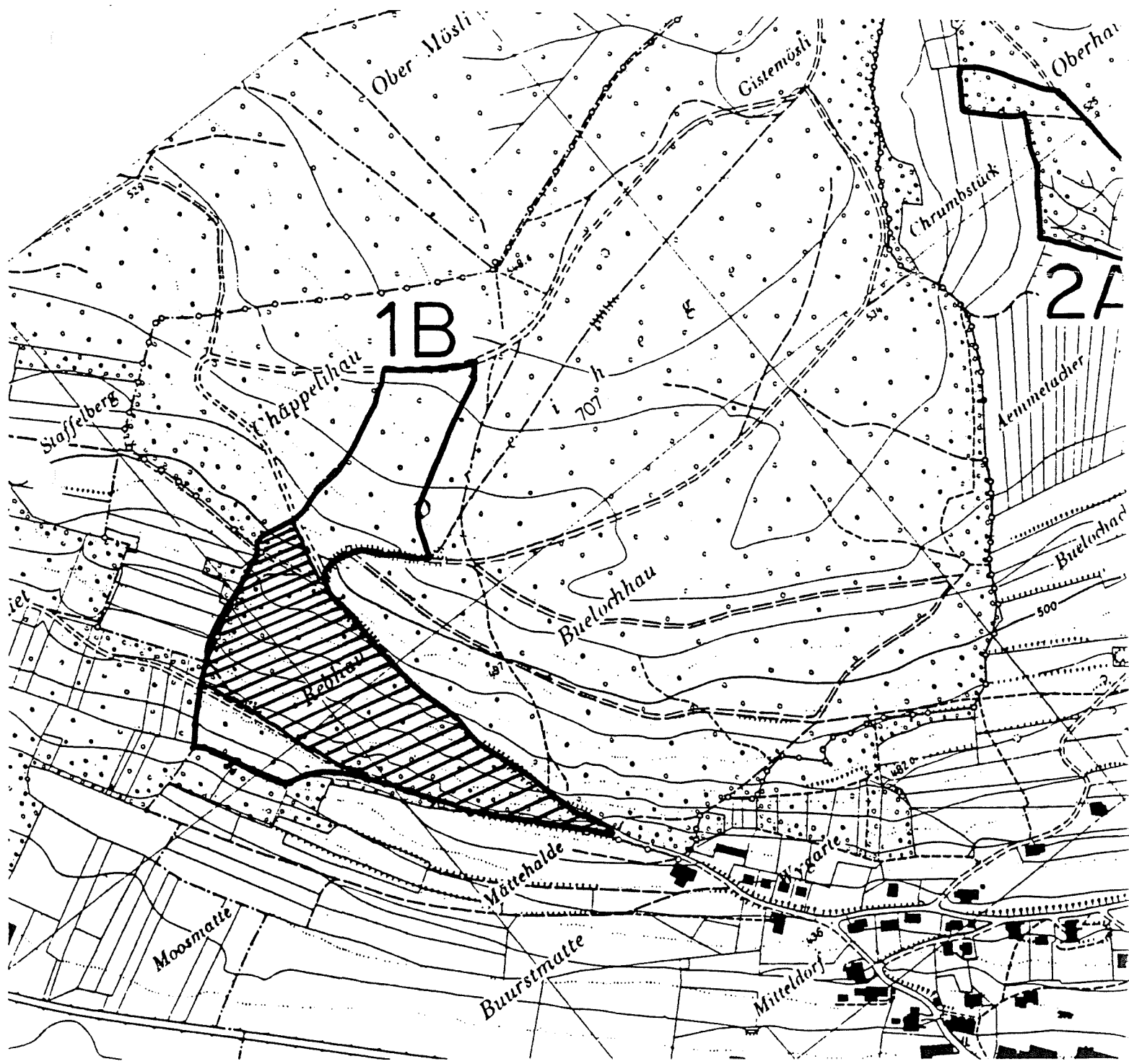
Kopie an:

- Einwohnergemeinde Wohlen
- Forstverwaltung BWW
- Kreisforstamt 6

Finanzdepartement Aargau
Abt. Wald
OBG Wohlen

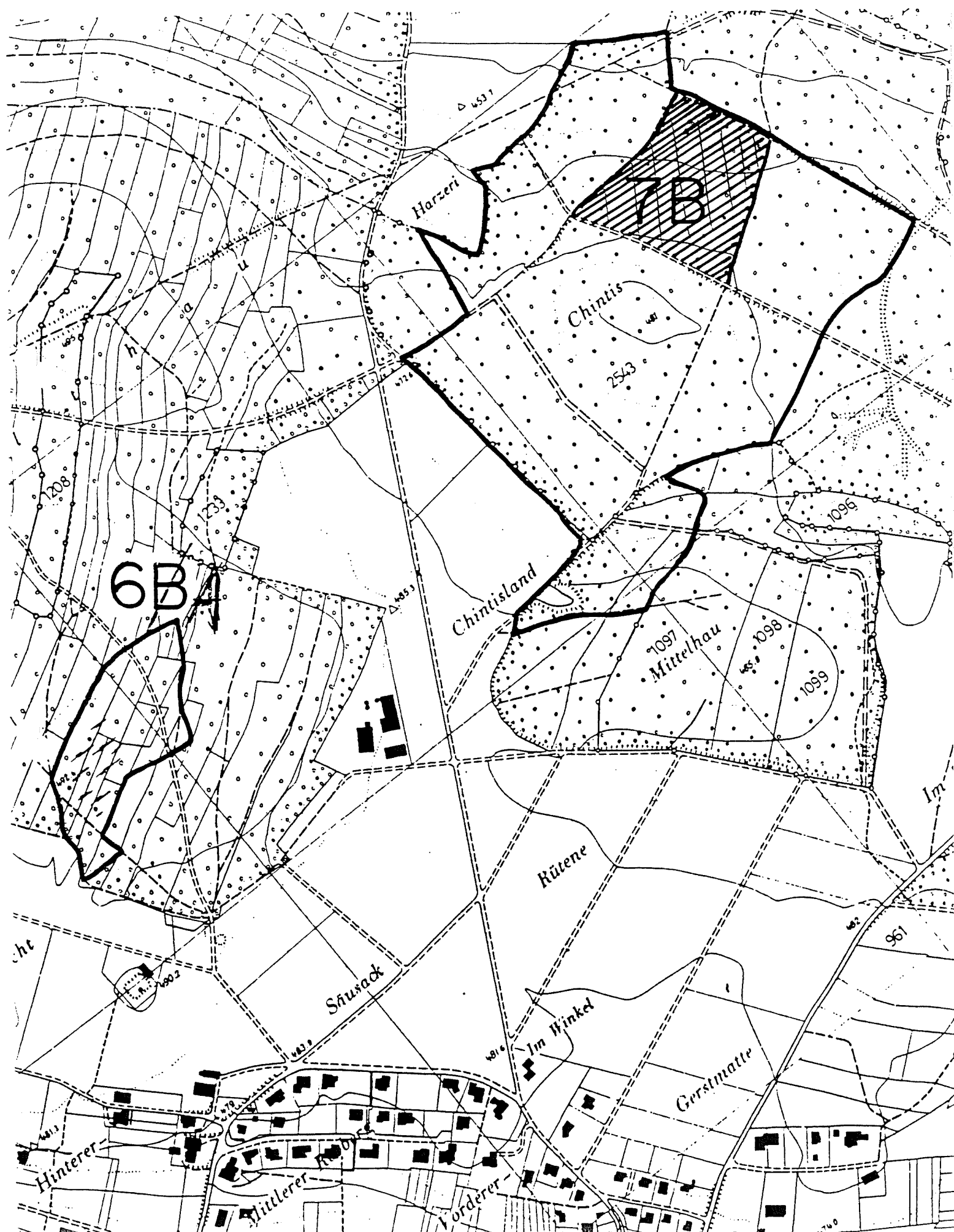
Altholzinsel: Rebhau
3.39 ha

Planausschnitt 1:5'000 vom 27.11.1997



OBG Wohlen

Planausschnitt 1:5'000 vom 27.11.1997



Beilage

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
(NHG) vom 1. Juli 1966

Art. 18 c

¹ Schutz und Unterhalt der Biotope sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

² Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

...

Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen,
(Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

§ 40

³ Zur Erfüllung dieser Aufgaben treffen Kanton und Gemeinden die erforderlichen Massnahmen, indem sie insbesondere

- a) Schutzzonen ausscheiden;
- b) Vorschriften oder Verfügungen über den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten erlassen;
- c) Vereinbarungen über die Bewirtschaftung und die Erhaltung abschliessen;
- d) die Kosten für den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten ganz oder teilweise übernehmen.

Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz
(NLD) vom 26. Februar 1985, Änderung vom 16. Januar 1996

§ 14a

¹ Durch das Finanz- oder das Baudepartement können in gegenseitiger Absprache Vereinbarungen über den langfristigen Nutzungsverzicht in Waldreservaten abgeschlossen werden.

² Die Vereinbarungen werden in der Regel über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschlossen. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 14 Abs. 2 und 3 dieses Dekretes sinngemäss.